

Instituts für Binnenfischerei zugrunde zu legen. Die Planung und Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel erfolgt im Haushalt der Räte der Kreise oder Räte der Bezirke.

(3) Für landwirtschaftliche Nutzflächen in geschützten Objekten gemäß den §§ 11, 13, 14 und 15, die gemäß dem Schutzziel nach den Festlegungen der Behandlungsrichtlinien bewirtschaftet werden und dadurch maßgeblichen Nutzungsbeschränkungen unterworfen sind, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten und gemäß den Rechtsvorschriften der Festbetrag ermäßigt werden. Diese Flächen sind in den Betriebsplänen gesondert nachzuweisen und bei der Bewertung der Leistungen der LPG entsprechend zu berücksichtigen.

§ 30

Ersatz von Schäden an geschützten Objekten

Wer Schaden an oder in geschützten Objekten verursacht oder zusätzliche Aufwendungen für den Schutz notwendig macht, ist nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBI. I Nr. 27 S. 465) zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

§ 31

Schadenersatz bei Schäden durch freilebende geschützte Tiere

(1) Schäden durch freilebende geschützte Tiere an der Gesundheit und am Leben der Bürger sowie an den von ihnen mitgeführten Sachen sind auf Antrag des Geschädigten vom zuständigen Rat des Kreises zu ersetzen.

(2) Schäden durch freilebende geschützte Tiere

- a) auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen,
- b) in geschlossenen Obstanlagen von Betrieben und Genossenschaften,
- c) an Schutzpflanzungen bis zum 5. Standjahr

können auf Antrag des Geschädigten vom zuständigen Rat des Kreises ersetzt werden.

(3) Schäden durch freilebende geschützte Tiere der Schutzkategorien a bis c gemäß § 21 Abs. 2

- a) an umzäunten Obstgehölzen der Bürger,
- b) in fischwirtschaftlichen Intensivhaltungen und Aufzuchtgewässern der Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer und der individuellen Fischproduzenten sowie des Deutschen Anglervereins der DDR

können auf Antrag des Geschädigten vom zuständigen Rat des Kreises ersetzt werden.

(4) Die Geschädigten haben beim Antrag auf Ersatz von Schäden durch geschützte Tiere die Höhe des verursachten Schadens nachzuweisen. Schadenersatz wird nur geleistet, wenn die Geschädigten im Rahmen ihrer Unterstützungspflicht gemäß § 28 geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Schäden durchgeführt haben. Über den Antrag entscheidet der Leiter des Fachorgans für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises.

(5) Die Ermittlung der Höhe des Schadens sowie der Ausgleich hat gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 28. April 1977 über die Verhütung von und den Ersatz für Wildschaden — Wildschadenverordnung — (GBI. I Nr. 16 S. 172) durch die Wildschadenkommissionen unter Hinzuziehung eines durch den Rat des Kreises benannten Vertreters des Naturschutzes zu erfolgen.

§ 32

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 28 Abs. 2 und § 31 Abs. 4 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet vom Tage des Zugangs oder der Bekanntgabe der Entscheidung, schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Staatsorgan einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so ist sie innerhalb dieser Frist,

- a) wenn die angefochtene Entscheidung vom Leiter des Fachorgans für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises getroffen wurde, dem Vorsitzenden des Rates des Kreises,
- b) wenn die angefochtene Entscheidung vom Leiter des Fachorgans für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes getroffen wurde, dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes

zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Über die Beschwerde ist innerhalb weiterer 2 Wochen zu entscheiden. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die für die Beschwerdeentscheidung Zuständigen können die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

(5) Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Einreicher der Beschwerde schriftlich bekanntzugeben und zu begründen.

VII.

Auszeichnungen und Versicherungsschutz

§ 33

Auszeichnungen

(1) Für Verdienste um die Entwicklung des Naturschutzes der DDR können Bürgern der DDR und Ausländern gesellschaftliche oder staatliche Auszeichnungen verliehen werden.

(2) Für die Verleihung der Auszeichnungen auf dem Gebiet des Naturschutzes gelten die vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft oder die von gesellschaftlichen Organisationen erlassenen Bestimmungen.

§ 34

Versicherungsschutz

Den Naturschutzbeauftragten und den Naturschutzhelfern sowie anderen Bürgern, die im Auftrag eines örtlichen Rates Naturschutzaufgaben erfüllen, gewährt die Staatliche Versicherung der DDR Versicherungsschutz auf der Grundlage des mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft abgeschlossenen Versicherungsvertrages.